

## - Fördergegenstand 5 (II.5) - Dezentrale Verwertungsverfahren für Biomasse aus Mooren

**FG-5**

**Ziel:** Entwickeln von Wertschöpfungsketten für dezentrale Verwertungsverfahren für Biomasse aus moorschonender/moorerhaltender Bewirtschaftung

### Vorarbeiten zu Verwertungsanlagen/Verwertungsketten

- Vorbereiten/Planen von dezentralen Verwertungsanlagen, Aufbau von Verwertungsketten und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Investitionen

### Aufbau von Verwertungsanlagen

- Erwerb, Aufbau, Anpassung und Einsatz von dezentralen Verwertungsanlagen

### Erhebungen und Analysen zu Verwertungsanlagen

- Erhebungen und Analysen zur dezentralen Verwertung von Biomasse aus Nassbewirtschaftung

### Welche Förderausschlüsse sind zu beachten?

- Vorhaben die unter den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 fallen.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- De-minimis-Erklärung

### Welche projektbezogenen Kosten sind förderfähig?

- Investive Kosten für die Umsetzung der Maßnahme (Erwerb, Erprobung, Anpassung)
- Planungskosten HOAI LP 5-9
- Direkte Sachkosten.
- Personalkosten

### Welche Förderhöhe ist möglich?

- Die Höhe der förderfähigen Gesamtkosten muss hinsichtlich des Vorhabenziels angemessen sein.
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen werden mit einem Anteil von maximal 10 % an der Gesamtinvestition gefördert.
- Die Grundförderung beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Im Rahmen De-minimis Gesamtzuzahlung maximal 300.000 € je Endbegünstigter innerhalb von drei Jahren.

### Welche sonstigen Bestimmungen müssen beachtet werden?

- Verwertung: Die Biomasse muss zu 70 % durch Feucht- und Nassbewirtschaftung produziert werden.
- Verwertungstechnik: Mit der ersten Mittelanforderung sind Abnahmerechte für mindestens 5 Hektar Fläche im Projektdurchführungszeitraum mit organischen oder hydromorphen Böden nachzuweisen.